

Berechtigung zur Ausstellung einer betrieblichen Testbescheinigung

Selbstverpflichtung

Unternehmen, die die Voraussetzungen nach §10 i der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindämmungsVO) erfüllen und die untenstehende Selbstverpflichtung abgeben, sind berechtigt, ihren Beschäftigten bei Testungen auf das Corona Virus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigentests (Schnelltests) zusätzlich auch Bescheinigungen über die Testung sowie das Ergebnis zu auszustellen.

Hiermit verpflichten sich der Betrieb

vertreten durch

und

der / die betriebliche Testbeauftragte/n

die folgenden Vorgaben zur betrieblichen Bescheinigung über die Testung einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten mittels eines PoC-Antigentest (Eigen- bzw. Schnelltest) im Sinne der §§ 10i und 10d der EindämmungsVO in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

Selbstverpflichtung

1. die Bescheinigung ist durch die betriebliche Testbeauftragte oder den betrieblichen Testbeauftragten auszustellen, die in der Durchführung von Schnelltests qualifiziert geschult und der Sozialbehörde – Amt für Gesundheit (arbeitgeberbescheinigung-testung@soziales.hamburg.de) als solche angezeigt worden sind,
2. die der Bescheinigung zugrunde liegende Testung ist unter Aufsicht der oder des betrieblichen Testbeauftragten durchzuführen,
3. die Testungen sind unter Angabe der Personendaten schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Testlogbuch), das Testlogbuch ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen,
4. in die Testbescheinigung sind mindestens die folgenden Angaben aufzunehmen:
 - a) den Namen und das Geburtsdatum der getesteten Person,
 - b) das Datum und die Uhrzeit der Testung,
 - c) die herstellende Firma und die Bezeichnung des Tests,
 - d) das Testergebnis,
 - e) den Namen und die Anschrift des Betriebs,
 - f) den Namen der oder des betrieblichen Testbeauftragten und
 - g) die Bestätigung, dass die zugrundeliegende Testung nach Maßgabe von Nummer 2 durchgeführt worden ist,
5. die oder der Testbeauftragte hat eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der Testbescheinigung aufzubewahren oder zu speichern und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen herauszugeben,
6. für die Bescheinigung ist das von der Sozialbehörde herausgegebene Formular (<https://www.hamburg.de/arbeitgeberbescheinigung-testung>) zu verwenden,

Ferner verpflichtet sich der Betrieb diese Selbstverpflichtungserklärung zu verwahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen herauszugeben.

Wichtige Hinweise:

Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch (Ziffer 3) sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Ziffer 5 zu anderen als den genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.

Die Aufzeichnungen im Testlogbuch sind nach Ablauf von vier Wochen zu löschen oder zu vernichten.

Die Ausstellung nicht der Wahrheit entsprechender Testbescheinigungen und sonstige Verstöße gegen die aufgeführten Verpflichtungen erfüllen den Tatbestand von Ordnungswidrigkeiten nach § 39 EindämmungsVO und sind somit bußgeldbewehrt.

Selbstverpflichtung

rechtsverbindliche Unterschrift des Betriebes

Unterschrift betrieblicher Testbeauftragter / betriebliche Testbeauftragte